



Kontrollbericht 2/2022 zum Thema

Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2021 (VRV) - Prüfteil (Ordnungs- und Rechtmäßigkeitsprüfung)

Inhaltsverzeichnis

2

Impressum

3

Editorial

4

Fotonachweise
Abkürzungsverzeichnis

5

Gesamtbeurteilung

6

Ergänzende Hinweise

7-11

Feststellungen

12-21

Auszüge des geprüften Abschlusses

22

Prüfungsabgrenzung

23-24

Kontrollmethodik

25

Bestandteile des Rechnungs-
abschlusses 2021 der Stadt Graz

26-27

Stellungnahmen

28

Kontrollieren und Beraten für Graz

GZ.: StRH - 035800/2022

Graz, 04. April 2022

Diesem Kontrollbericht liegt der Stand der vorliegenden Unterlagen und Auskünfte bis zum 30. März 2022 zugrunde.

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz
A-8011 Graz
Kaiserfeldgasse 19

Editorial

Die Vorkontrolle von Jahresabschlüssen ist die klassische Aufgabe der Rechnungshöfe. Sie ist im Statut als eine der wichtigsten Leistungen des StRH festgeschrieben. Eine ganze Reihe von Vorschriften beschäftigt sich mit dem Wann und Wie dieser Kontrolle. Nicht zuletzt gibt es eine ungefähr 1.200 Seiten umfassende Sammlung internationaler Vorschriften über die dabei anzuwendenden Prüfmethoden. Doch warum ist sie so zentral und wichtig?

Der Rechnungsabschluss bildet das eigentliche Kontrollfundament der Tätigkeiten der Gemeinderät:innen. Er ist Ausgangspunkt und Basis des Budgets und damit der Verwaltung der Stadt. Damit ist der Jahresabschluss auch der in Zahlen gegossene Stützpfiler der demokratischen Kontrolle. Nur über das Verständnis, was im letzten Jahr tatsächlich geschehen ist, kann ein erfolgreicher Plan für die nächsten Schritte entwickelt werden.

Aus all diesen Gründen ist es besonders wichtig, dass die im Rechnungsabschluss dargestellten Zahlen im Wesentlichen richtig sind. Wesentliche Abweichungen und Fehler führen zur Selbsttäuschung und damit sehr wahrscheinlich zu falschen Entscheidungen.

Der StRH wendet jedes Jahr viel Arbeitszeit, Energie und Wissen auf, um die Gemeinderät:innen bei ihrer Kontrolle des Jahresabschlusses zu unterstützen. Daher lautet der Titel dieses Berichts auch Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses. Die eigentliche Kontrolle findet im Kontrollausschuss und im Gemeinderat statt.

Der vorliegende Bericht beschäftigt sich mit Fehlern, die der StRH in den von der Finanzdirektion vorgelegten Unterlagen gefundenen hat. Die Fehler mögen teilweise unspektakulär wirken und den Eindruck erwecken, unwichtig zu sein. Sie sind aber Ausdruck des Funktionierens oder Nicht-Funktionierens der internen Kontrollen. Gelingt es, die internen Kontrollen zu stärken, werden Fehler seltener und die Entscheidungsgrundlagen besser. Werden diese „kleinen“ Fehler ignoriert, könnten sie in einigen Konstellationen zu wesentlichen Fehlern und damit großen Problemen führen. Daher hat der StRH auch in diesem Bericht wieder eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen, um die internen Kontrollen zu stärken und bessere Grundlagen für zukünftige Entscheidungen zu ermöglichen.



Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA

Fotonachweise

Cover (von links):	Stadt Graz/Pichler (1, 2), Fischer (3), photo 5000- www.fotolia.com (4)
Seite 3:	Opernfoto
Seite 22:	eigene Darstellung auf Basis der ISSAI 2315
Seite 24:	eigene Darstellung

Abkürzungsverzeichnis

FiPos	Finanzposition	Statut	Statut der Landeshauptstadt Graz 1967
GGZ	Geriatrische Gesundheitszentren der Stadt Graz	StRH	Stadtrechnungshof
GeOrg	auf SAP basierende Software der Community EDV GmbH, Lannach/Österreich	UGB	Unternehmensgesetzbuch
GO-StRH	Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof	VA	Voranschlag
GUF	Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH	VFV	Verkehrsfinanzierungsvertrag zwischen Holding Graz- Kommunale Dienstleistungen GmbH und Stadt
GZ	Geschäftszahl	VPI 2000	Verbraucherpreisindex 2000 der Statistik Austria
HHOG	Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz	VPI 2015	Verbraucherpreisindex 2015 der Statistik Austria
IFRS	International Financial Reporting Standards	VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
IKS	Internes Kontrollsystem		
ISSAI	International Standards of Supreme Audit Institutions		
KDZ	Zentrum für Verwaltungsforschung		
KFA	Krankenfürsorgeanstalt		
RA	Rechnungsabschluss		
SAP	Software der SAP AG, Walldorf/ Deutschland		

Gesamtbeurteilung

Der Stadtrechnungshof (StRH) hatte die Frage zu beantworten, ob der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 der Stadt Graz vollständig, rechtskonform und rechnerisch richtig war.

Der StRH führte Analysen von Mehrjahresentwicklungen, stichprobenweise Belegkontrollen, Abstimmarbeiten zum Vorjahr, zu Hilfsaufzeichnungen sowie zu externen Saldenbestätigungen, rechnerische Kontrollen und Inventarkontrollen durch.

Der vorgelegte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 der Stadt Graz war – mit Einschränkungen – vollständig, rechnerisch richtig und gesetzeskonform.

Folgende Einschränkungen waren aufgrund von Verstößen gegen die Ordnungs- und Rechtmäßigkeit oder aufgrund von Ungenauigkeit zu treffen:

- Die Bewertung der Beteiligungen der Stadt im Vermögenshaushalt (Code 104) erfolgte auf Basis geschätzter Werte und nicht wie in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) vorgeschrieben, auf Basis der letztverfügbaren Abschlüsse. Dies führte zu einem Minderausweis in Höhe von rund 22 Millionen Euro im Vermögenshaushalt sowie zu Fehlern im Ergebnishaushalt.

Folgende Einschränkungen waren aufgrund von Prüfhemmnissen zu treffen:

- Eingeholte Bankbestätigungen erwiesen sich als unzuverlässig. Der StRH konnte daher die Vollständigkeit der Angaben zu liquiden Mitteln sowie langfristigen und kurzfristigen Finanzschulden nur eingeschränkt verifizieren.

Der StRH hob die rasche Aufbereitung des Rechnungsabschlusses durch die Abteilung für Rechnungswesen sowie durch die Finanzdirektion hervor.

Dieser Bericht gibt die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit des StRH im Rahmen der Vorkontrolle der Rechnungsabschlüsse wieder. Eine eingehende Analyse des hier geprüften Zahlenwerks ist im Bericht „Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2021 (VRV) – Analyseteil“ dargestellt.

Stellungnahme 1

Ergänzende Hinweise

Ergänzende Hinweise betrafen Sachverhalte zu besonderen Geschäftsfällen im Jahr 2021, die der StRH auf Grund ihres Umfangs oder ihrer inhaltlichen Relevanz hervorhob. Ergänzende Hinweise stellten keine Kritik des StRH dar – somit gab er auch keine Empfehlungen hierzu ab.

Der StRH wies ergänzend auf folgende wesentlichen Sachverhalte hin:

- Die Stadt überwies im Jahr 2021 rund 75 Millionen Euro als Akonto an das Finanzamt, um Negativzinsen aus Überliquidität zu vermeiden. Der Ausweis erfolgte als kurzfristige Forderung.
- Die Finanzdirektion nahm im Jahr 2021 Korrekturen der Eröffnungsbilanz per 1. Jänner 2020 vor. Die Korrekturen betrafen Vermögensgegenstände der Anlagengruppen Zufahrtskontrollsysteme, Kommunikationsnetze, Radaranlagen, Rotlichtkameras, Verkehrskameras, Verkehrssteuerung-Zentralsysteme und Verkehrslichtsignalanlagen. Es waren Korrekturen der Restnutzungsdauern sowie bei der Zuordnung eines Investitionszuschusses sowie einer Anlagenklassenzuordnung erforderlich. Diese Korrekturen senkten das Nettovermögen der Stadt um rund 4,7 Millionen Euro.
- Rückstellungsbewegungen bildete die Finanzdirektion buchungs-technisch nur als Auflösung und Dotierung ab. Daher wies Anlage 6q keinen Verbrauch aus.
- Es gab im Jahr 2021 Budgetüberschreitungen in Höhe von rund 8,2 Millionen Euro, welche im Zuge des Gemeinderatsbeschlusses zum Rechnungsabschluss noch zu genehmigen waren.

Feststellungen

Im Zuge der Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2021 traf der StRH die folgenden Feststellungen.

IKS - Grundlegende Systemeinstellungen in SAP-GeOrg

Der StRH nahm in ausgewählte Systemparameter und -einstellungen sowie in die Benutzerverwaltung von SAP-GeOrg (städtisches Buchhaltungssystem) Einsicht. Im Bereich der Benutzerverwaltung stellte der StRH eine hohe Anzahl inaktiver Benutzer im System fest. 124 nicht gesperrte Benutzer hatten sich seit 30 Tagen und 110 davon seit mindestens 60 Tagen nicht in SAP angemeldet. Zudem gab es eine sehr große Zahl an Benutzern, die als kritisch einzustufende Berechtigungen (beispielsweise administrative Berechtigungen zu Hintergrundjobs) in SAP-GeOrg besaßen. Darüber hinaus wies eine gesperrte Benutzerin eines SAP-Lieferanten der Stadt Graz das kritische Berechtigungsprofil „SAP_NEW“ auf. Dieses Berechtigungsprofil sollte in einem Produktivsystem nicht vergeben sein, da sonst eine Gefährdung der Integrität und Validität der Buchhaltung möglich war.

Stellungnahme 2

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

- Regelmäßig inaktive, nicht gesperrte SAP-Benutzer sind zu ermitteln und diese zu sperren.
- Benutzer mit kritischen Berechtigungen sind zu prüfen und zu bereinigen.
- Kritische Profile wie SAP_NEW im Produktivsystem sind nicht zu vergeben.

Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen

Im Bereich der immateriellen Vermögenswerte und Sachanlagen führte der StRH Stichprobenkontrollen bei den Zu- und Abgängen, prüferische Durchsichten des Anlageverzeichnisses sowie Abstimmungen zwischen Hauptbuch, Anlagenbuchhaltung und Anlagen durch.

In der Anlagenklasse der aktivierungsfähigen Rechte stellte der StRH bei Lizenzen systematisch fehlerhaft gepflegte Nutzungsdauern fest. Statt der vertraglich vereinbarten oder einer wirtschaftlich zu erwartenden Nutzungsdauer war keine Nutzungsdauer hinterlegt. Somit schrieb die Abteilung für Rechnungswesen Lizenzen mit historischen Anschaffungskosten von rund 170.000 Euro nicht ab.

Bei Zugängen zum Anlagevermögen stellte der StRH fest, dass die Abteilung für Rechnungswesen Vermögenswerte, die aus mehreren einzelnen Teilen bestanden, entgegen der einkommenssteuerlichen Vorschriften und der Lehrmeinung nicht als eine einheitliche Anlage in den Büchern der Stadt aktivierte. Die Vermögensgegenstände wurden einzeln als geringwertige Wirtschaftsgüter im Aufwand verbucht. Die Stadt Graz wendete grundsätzlich die steuerrechtliche Grenze des § 13 Einkommenssteuergesetz von aktuell 800 Euro für die Entscheidung, ob es sich um ein geringwertiges Wirtschaftsgut oder um eine zu aktivierende Anlage handelte, an. Diese Rechtsnorm beinhaltet auch die Regelung zu einheitlichen Anlagen:

„Wirtschaftsgüter, die aus Teilen bestehen, sind als Einheit aufzufassen, wenn sie nach ihrem wirtschaftlichen Zweck oder nach der Verkehrsauffassung eine Einheit bilden.“

In einer Stichprobe waren Lieferung und Montage einer Anlage fälschlicherweise nicht als Anschaffungsnebenkosten aktiviert, sondern als Aufwand verbucht. Darüber hinaus aktivierte die Abteilung

für Rechnungswesen in dieser Stichprobe nicht alle Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von mehr als 800 Euro brutto.

Überdies stellte der StRH bei einem Vort-Termin im Bürgermeisteramt fest, dass im Zuge des Amtswechsels einzelne Vermögensgegenstände ohne entsprechende Dokumentation an andere Abteilungen übergeben worden waren. Der StRH verwies auf die Richtlinie für das Rechnungswesen, wonach Übergeben der Abteilung für Rechnungswesen zu melden sind.

Der StRH stellte bei der Prüfung einer weiteren Stichprobe fest, dass für die Turnsaalsanierung in einer Grazer Volksschule keine Stadtsenatsbeschlüsse vorlagen. Die Abteilung für Bildung und Integration gab an, dass sich die Sanierung aus zwei separaten Projekten (Sanierung Turnsaal bzw. Fenstersanierung Turnsaal) mit getrennten Auftragnehmer:innen sowie Leistungszeiträumen zusammensetzte. Da die Auftragssumme jedes Einzelprojekts unter dem Schwellwert für eine Genehmigungspflicht durch den Stadt-senat lag, betrachtete die Fachabteilung ein Beschluss durch diesen als nicht erforderlich. Der StRH verwies auf § 19 HHOG, wonach ein investives Vorhaben im Bereich des Sachanlagevermögens *„alle sich hierauf beziehenden sachlich abgrenzbaren und wirtschaftlich zusammengehörigen Leistungen, die in der Regel auf Grund einer einheitlichen Planung erbracht werden“* umfasst. Da die Sanierung eines Turnsaals und die Fenstersanierung desselben Turnsaals als wirtschaftlich zusammengehörig zu betrachten waren, wäre aus Sicht des StRH eine Genehmigung durch den Stadt-senat erforderlich gewesen.

Darüber hinaus bemerkte der StRH, dass die erste Teilrechnung eines Planungsprojekts erst zwölf Monate nach dem Ende des angegebenen Leistungszeitraums gelegt wurde. Die Fachabteilung verwies auf einen Tippfehler bei der Jahreszahl des Leistungszeitraums.

Zudem befand sich ein Feuerwehrfahrzeug, das bereits am 15. April 2021 in Dienst gestellt worden war, bei den in Bau befindlichen Fahrzeugen.

Bei Abgängen beziehungsweise bei Tauschgeschäften von Grundstücken stellte der StRH Mängel bei der Verbuchung in der Anlagenbuchhaltung fest. So nahm diese Wert-Saldierungen über mehrere Anlagepositionen vor, statt Ab- und Zugänge je Anlageposition zu buchen. Diese Vorgangsweise erschwerte die Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Buchungen für den StRH. Insbesondere bei Tauschgeschäften war die Abstimmung der Anlagenbuchhaltung zu den Beschlüssen des Gemeinderats nur mit einem erheblichen Mehraufwand möglich. Bei Tauschgeschäften zeigte sich zudem, dass die Anlagenbuchhaltung auf der Sammelanlage lediglich den vertraglich vereinbarten Quadratmeterpreis in Verbindung mit Netto-Flächenänderungen berücksichtigt hatte. Der ursprünglich hinterlegte Quadratmeterpreis floss nicht ein. Somit verblieben Differenzen zwischen dem ursprünglich hinterlegten und dem im Zuge des Tausches vertraglich vereinbarten Quadratmeterpreis am Anlagegut, obwohl sich die entsprechenden Flächen nicht mehr im Eigentum der Stadt befanden. Hinzu kam, dass Einlagezahlen sowie Flächen in der Buchhaltung nicht aktuell waren.

Bei weiteren Abgängen von Grundstücken und Gebäuden nahm der StRH fehlerhafte Kontierungen sowie von den entsprechenden Gemeinderatsbeschlüssen zeitlich bzw. mengenmäßig abweichende Eigentumsübergänge wahr.

Im Bereich der Versteigerung von Feuerwehrfahrzeugen blieben für den StRH Fragen zur Höhe vereinnahmter Beträge sowie Kontierungen offen. Der StRH stellte zudem zeitliche Verzögerungen zwischen dem physischen Ausscheiden von Fahrzeugen und der entsprechenden Verbuchung fest.

Stellungnahme 3

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

- Die Plausibilität fehlender Abschreibung von Anlagegütern in Anlagenklassen, bei denen eine jährliche Abschreibung zu erwarten wäre, ist regelmäßig zu kontrollieren.
- Einzelne geringwertige Wirtschaftsgüter, die nach ihrem wirtschaftlichen Zweck oder nach der Verkehrsauffassung eine Einheit bilden, sind als einheitliche Anlage zu aktivieren und abzuschreiben.
- Das Inventar ist im Einklang mit der Richtlinie für das Rechnungswesen zu verwalten.
- Bei der Abschätzung der Auftragssumme investiver Vorhaben ist § 19 HHOG bezüglich wirtschaftlich zusammengehöriger Leistungen strikt zu beachten. Projektsplitting ist so zu vermeiden und entsprechende Organbeschlüsse sind einzuholen.
- Bei Prüfung der sachlichen Richtigkeit von Rechnungen ist der Leistungszeitraum zu verifizieren. Lediglich Rechnungen mit korrektem Leistungszeitraum sind freizugeben.
- Die Inbetriebnahme von Anlagevermögen ist in der Buchhaltung korrekt abzubilden.
- Der Abgang sowie die Tauschgeschäfte von Anlagevermögen sind im Einklang mit Gemeinderatsbeschlüssen vorzunehmen sowie eindeutig nachvollziehbar, rechnerisch korrekt, auf den richtigen Konten und ohne zeitliche Verzögerung in der Buchhaltung abzubilden.

Beteiligungen und Eigenbetriebe

Im Zuge der Vorkontrolle nahm der StRH im Bereich Beteiligungen und Eigenbetriebe Abstimmungen zwischen dem Hauptbuch und den jeweiligen Anlagen zu Jahresabschlüssen, zum Firmenbuch und zu Hilfsaufzeichnungen für die Bewertung vor. § 23 Abs. 7 der VRV 2015 regelte die Folgebewertungen von Beteiligungen wie folgt:

„Eine zum Rechnungsabschlussstichtag bereits vorhandene Beteiligung an einem Unternehmen ist mit dem Anteil der Gebietskörperschaft am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen der Beteiligung zu bewerten. Für die Bewertung ist der Einzelabschluss heranzuziehen, sofern dieser zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz vorliegt. Liegt dieser noch nicht vor, ist der jeweilige Einzelabschluss des vorhergehenden Jahres heranzuziehen. Sollte ein Konzernabschluss verfügbar sein, ist dieser heranzuziehen. Für die Bewertung von verwalteten Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen und Fonds) sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung oder nach anderen gesetzlichen Regelungen (UGB, IFRS) erstellte Rechnungsabschlüsse heranzuziehen.“

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsabschlusses der Stadt Graz lagen, wie im Vorjahr, keine geprüften Abschlüsse der Beteiligungen für das Geschäftsjahr 2021 vor. Somit waren die Abschlüsse des vorhergehenden Jahres heranzuziehen. Im Vorjahr bewerte die Finanzdirektion die Beteiligungen der Stadt Graz entgegen dieser Vorschrift auf Basis von Schätzungen.

Im Abschluss des Jahres 2021 stellte die Finanzdirektion in den Anlagen 6j und 6k die Werte gemäß den finalen und bei Verfügbarkeit auch geprüften Rechnungsabschlüssen der Beteiligungen dar. Dies waren die Rechnungsabschlüsse zum 31. Dezember 2020 sowie des Vergleichsjahres 2019. Der Vermögenshaushalt zeigte allerdings erneut geschätzte Werte für 2021. Somit entsprachen die Darstellung der Beteiligungswerte im Vermögenshaushalt sowie die Bewertungsänderungen im Ergebnishaushalt nicht den Vorschriften der

VRV 2015. Der Vermögenshaushalt stellte die Beteiligungsansätze um etwa 22 Millionen Euro zu niedrig dar.

Die in den Anlagen 6j und 6k dargestellten Werte für 2019 waren teilweise nicht mit jenen aus 2020 vergleichbar, da die Finanzdirektion in Absprache mit dem StRH im Sinne der Transparenz Ausweisänderungen vorgenommen hatte. Die Änderungen betrafen Werte des Jahres 2020. Die Werte für 2019 konnten allerdings in SAP nicht nachträglich angepasst werden.

Der StRH stellte bei den Anlagen 1e, 1f und 6j fest, dass einzelne Werte nicht mit den entsprechenden Abschlüssen (Gesamthaushalt, Eigenbetriebe, Beteiligungen) abstimbar waren. Diese Anlagen wiesen als Werte der Eigenbetriebe für das Jahr 2021 die Vorjahreswerte aus.

In Zusammenhang mit Zahlungen an Beteiligungsunternehmen und Eigenbetrieben stellte der StRH diverse Verbuchungsmängel fest. So wies das Straßenamt rund 1,3 Millionen Euro an die Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice GmbH statt an den gleichlautenden Eigenbetrieb an. Der Sachaufwand aus vier Service-Level-Agreements mit der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH wurde in zwei Fällen auf einem falschen Konto verbucht. Außerdem war ein Gesellschafterzuschuss an die Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH falsch kontiert.

Darüber hinaus stimmten einige in den Anlagen 6j und 6k angegebene Namen der Einheiten nicht mit dem Firmenbuch überein. Der StRH begrüßte die in den Anlagen 6j und 6k angeführten Erläuterungen. Er stellte jedoch fest, dass einige Positionsbezeichnungen in den Erläuterungen nicht korrekt waren. Zudem war in Anlage 6r eine im Jahr 2021 ausgelaufene Haftung der Stadt für die Holding Graz nicht ausgewiesen, anstatt einen Abgang darzustellen. Im Entwurf des Abschlusses vom 3. Februar 2022 war die Haftung richtig angeführt, in der Version vom 21. Februar 2022 nicht mehr.

Stellungnahme 4

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

- Der Ausweis der Eigenbetriebe und Beteiligungen sowie deren Bewertungen sind strikt nach den Vorgaben der VRV 2015 vorzunehmen.
- Im Bereich Eigenbetriebe und Beteiligungen ist eine massive Stärkung der internen Kontrollen – insbesondere Abstimmungen zwischen Hauptbuch, Anlagen und externen Unterlagen (Firmenbuch, geprüfte Jahresabschlüsse, etc.) – für die Erstellung des Rechnungsabschlusses der Stadt Graz vorzunehmen.
- Die Finanzdirektion möge quartalsweise sämtliche Zahlungsströme mit Beteiligungsunternehmen und Eigenbetrieben sowohl in den Büchern der Stadt als auch in den Büchern der Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe abstimmen und überprüfen.

Vorräte

Die im Vermögenshaushalt ausgewiesenen Vorräte betrafen ausschließlich jene der Berufsfeuerwehr Graz. Die Finanzdirektion nahm die Vorräte der Küche Graz aufgrund zu niedriger Werte nicht in den Vermögenshaushalt auf.

Der StRH nahm im Bereich der Vorräte Durchsichten von Konten und Inventarlisten vor, führte Abstimmungen zwischen Hauptbuch und Inventarlisten durch, prüfte Summierungen und nahm im Bereich der Berufsfeuerwehr Graz stichprobenweise physische Inventarkontrollen vor.

Die Berufsfeuerwehr Graz verwechselte bei der Übertragung eines Inventarwertes von einer Inventarliste in eine verdichtete Tabelle die Summierung der Stückanzahl mit jener der Eurowerte. Die verdichtete Tabelle stellte die Basis der Erfassung im Vermögenshaushalt dar. In Folge meldete die Berufsfeuerwehr Graz der Abteilung für Rechnungswesen einen um rund 35.000 Euro zu niedrigen Wert. Der StRH beurteilte diesen Fehler für die Aussagekraft des gesamten Rechnungsabschlusses als nicht wesentlich, verwies aber auf ähnliche Fehler in den Vorjahren. Im Zuge einer Vor-Ort-Kontrolle stellte der StRH in einigen Vorratslagern Mängel in der Vorratsverwaltung, der physischen Lager und der Inventarführung fest.

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

- Die Vorratsverwaltung, die physische Lagergestaltung und die Vorrats-Inventarisierung der Berufsfeuerwehr Graz sind grundsätzlich im Sinne einer ordentlichen Lagerhaltung zu überarbeiten. Hierbei sind Erfahrungen im Haus Graz zu nutzen.

Nettovermögen (Ausgleichsposten)

Im Jahr 2021 nahm die Finanzdirektion eine Korrektur der Eröffnungsbilanz bei Vermögensgegenständen der Anlagengruppen Zufahrtskontrollsysteme, Kommunikationsnetze, Radaranlagen, Rotlichtkameras, Verkehrskameras, Verkehrssteuerung-Zentralsysteme und Verkehrslichtsignalanlagen vor. Per 1. Jänner 2020 war fälschlicherweise die volle Nutzungsdauer laut Nutzungsdauertabelle (10 bzw. 20 Jahre) berücksichtigt. Da die tatsächliche Inbetriebnahme dieser Anlagen aber schon vor dem 1. Jänner 2020 gelegen war, hätte die erstmalige Aktivierung in der Eröffnungsbilanz mit einer Rest-Nutzungsdauer und nicht der vollen Nutzungsdauer erfolgen müssen.

Zudem ordnete die Finanzdirektion einen Investitionszuschuss einer falschen Anlage zu.

In Summe senkte die Finanzdirektion durch diese Korrekturen den Saldo der Eröffnungsbilanz um rund 3,5 Millionen Euro und das kumulierte Nettoergebnis um rund 1,2 Millionen Euro. Insgesamt reduzierte diese Korrektur das Nettovermögen um rund 4,7 Millionen Euro.

Der Ausweis dieser Berichtigungen der Eröffnungsbilanz hatte in der Anlage 1d, der Nettovermögensveränderungsrechnung, zu erfolgen. Die Finanzdirektion wies die Berichtigungen in der Zeile „1. Änderungen der Ansatz- und Bewertungsmethoden“ aus und begründete dies neben legislativen Unklarheiten damit, dass das SAP-System so konfiguriert wäre. Der StRH vertrat die Meinung, dass der Ausweis unter „3. Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz (gem. § 38 Abs. 8)“ zu erfolgen hatte.

Auch wenn der Verordnungsgeber keine vertiefenden Hinweise gab, wie eine solche Korrektur zu verbuchen wäre, so konnte bereits aus der Bezeichnung „3. Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz (gem. § 38 Abs. 8)“ abgeleitet werden, dass hier Sachverhalte im Sinne des § 38 Abs. 8 der VRV 2015 abzubilden waren. Die vorliegende Korrektur schien aus Sicht des StRH unter diese Kategorie zu fallen, da der hierzu notwendige Gemeinderatsbericht auf § 38 Abs. 8 VRV 2015 verwies. Da der StRH eine Klärung dieser und anderer unscharfer Regelungen der VRV 2015 entweder durch den Gesetzgeber oder durch fachliche Gremien in naher Zukunft erwartete, gab er keine Empfehlung hierzu ab.

Liquide Mittel und Finanzschulden

Im Bereich der liquiden Mittel und der kurz- sowie langfristigen Finanzschulden führte der StRH Kontendurchsichten, Abstimmungen zwischen Hauptbuch und der Nebenbuchhaltung „Kreditmanager“, zwischen Hauptbuch und Anlagen, Abstimmungen zu stichprobenweise eingeholten Bankbestätigungsschreiben sowie die Prüfung interner Kontrollen durch.

Im Zuge von Kontendurchsichten stellten die Finanzdirektion und der StRH unabhängig voneinander fest, dass auf einem Konto für kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen eine Barvorlage in Höhe von 50 Millionen Euro der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH (GUF) abgebildet war. Die Umbuchung auf ein Konto für kurzfristige Finanzverbindlichkeiten erfolgte noch während der laufenden Vorkontrolle.

Der StRH holte von ausgewählten Kreditinstituten Bestätigungen über Konten und Sparbücher, Wertpapierdepots sowie Verpflichtungen der Stadt Graz ein. Bei einem Abgleich der Bankbestätigungen mit den Aufzeichnungen der Stadt Graz kamen Unterschiede bezüglich der Existenz und Höhe von Guthaben bzw. Verpflichtungen hervor. Aus diesem Grund war dem StRH ein Nachweis über die Vollständigkeit der Angaben zu liquiden Mitteln sowie langfristigen und kurzfristigen Finanzschulden nur eingeschränkt möglich. Der StRH stellte fest, dass eine aufrechte Bankgarantie aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Übernahme des entsprechenden Darlehens durch die Stadt Graz nicht mehr erforderlich gewesen wäre. Darüber hinaus konnte der StRH nicht bei allen Zeichnungsberechtigten verifizieren, dass ein laufendes Dienstverhältnis mit der Stadt Graz vorlag.

Der StRH stellte im Zuge von Durchsichten und Abstimmarbeiten Abweichungen und Differenzen zum Hauptbuch in den Anlagen 6c und 6i fest. Die Anlage 6c war außerdem unvollständig, da Ersätze nicht ausgewiesen waren. Die Anlage 6i wies andere als von den Geri-

atrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz (GGZ) rückgemeldeten Werte aus.

In den Anlagen 6c und 6r zeigten sich zudem sachlich nicht begründbare Ausweis-Differenzen zwischen der Entwurfsversion des Rechnungsabschlusses vom 3. Februar 2022 und jener Version vom 21. Februar 2022. Schließlich wies die Anlage 6r bei manchen Haftungen der Stadt Graz nicht den tatsächlichen Stand am 31. Dezember 2021, sondern deren maximale Höhen aus.

Stellungnahme 5

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

- Die Schnittstelle zwischen SAP-GeOrg (städtisches Buchhaltungssystem) und Kreditmanager ist auf ihre Verlässlichkeit zu prüfen.
- Die Zeichnungsberechtigten von Konten der Stadt Graz sind laufend aktuell zu halten.
- Im Bereich Guthaben, Finanzverbindlichkeiten und Haftungen ist eine Stärkung der internen Kontrollen – insbesondere Abstimmungen zwischen Hauptbuch, Kreditmanager und externen Unterlagen (Bankbestätigungen) – für die Erstellung des Rechnungsabschlusses der Stadt Graz vorzunehmen.

Auszahlungen aus Transfers

Im Bereich Auszahlungen aus Transfers führte der StRH Kontendurchsichten und stichprobenweise Belegkontrollen durch. Im Zuge der Stichproben stellte der StRH fest, dass der Finanzierungszuschuss in Höhe von rund 13 Millionen Euro zu Gunsten der Bühnen Graz GmbH mit dem Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) valorisiert war. Im Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2018, welcher dem Finanzierungszuschuss zu Grunde lag, war allerdings der Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) explizit genannt. Dies führte zu einer Differenz von rund 2.000 Euro.

Darüber hinaus stellte der StRH fest, dass für Pflegeheimkosten, welche im Jahr 2020 anfielen, der Stadt Graz jedoch erst im Jahr 2021 verrechnet wurden, keine Rückstellungen gebildet worden waren.

Stellungnahme 6

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

- Sämtliche Zahlungsströme der Stadt Graz aus der Gesellschaftersphäre und deren Berechnung sind zentral in der zuständigen Fachabteilung zu kontrollieren.
- Eine vollständige Ermittlung aller erforderlichen Rückstellungen durch die Fachabteilungen ist sicherzustellen. Insbesondere im Bereich der Pflegeheimkosten sind mehrjährige Vergleiche vorzunehmen

Auszahlungen aus Sachaufwand

Im Bereich Auszahlungen aus Sachaufwand führte der StRH Kontendurchsichten und stichprobenweise Belegkontrollen durch. Prüferische Feststellungen ergaben sich im Wesentlichen aus mangelhafter Dokumentation des Kreises der Teilnehmer:innen und des Zwecks bei Bewirtungen bzw. bei Veranstaltungen.

VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

- Im Falle von Bewirtungen – sei es Repräsentation, freiwilliger Sozialaufwand oder im Rahmen einer sonstigen bezogenen Leistung – ist der Kreis der Teilnehmer:innen sowie der Zweck zu dokumentieren.

Auszüge des geprüften Abschlusses

Ergebnishaushalt

Ergebnishaushalt

in Millionen Euro



Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe		RA 2021	RA 2020	Differenz	%
2111	Erträge aus eigenen Abgaben	216,2	209,6	6,6	3,1%
2112	Erträge aus Ertragsanteilen	397,4	346,5	50,9	14,7%
2113	Erträge aus Gebühren	91,5	89,2	2,3	2,6%
2114	Erträge aus Leistungen	256,6	203,8	52,8	25,9%
2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	7,9	7,4	0,5	6,9%
2116	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	10,5	7,6	2,8	37,3%
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	94,3	84,5	9,8	11,6%
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.074,4	948,6	125,8	13,3%
2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	94,2	73,1	21,1	28,9%
2122	Transferertrag von Beteiligungen	0,0	0,1	-0,1	-58,7%
2123	Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	0,0	0,1	-0,1	-67,6%
2124	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	26,8	83,9	-57,1	-68,1%
2125	Transferertrag vom Ausland	0,1	0,1	-0,1	-54,8%
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	1,5	1,7	-0,1	-7,7%
212	Erträge aus Transfers	122,7	159,0	-36,3	-22,8%
2131	Erträge aus Zinsen	4,5	2,7	1,8	64,3%
2133	Erträge aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0,4	0,6	-0,2	-33,3%
2135	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	0,4	0,0	0,4	-
2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge	1,2	0,0	1,2	-
213	Finanzerträge	6,4	3,3	3,1	93,0%
SU21	Summe Erträge	1.203,5	1.111,0	92,6	8,3%

Ergebnishaushalt - Fortsetzung

in Millionen Euro



Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe		RA 2021	RA 2020	Differenz	%
2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengeb., Mehrleistungen)	134,2	129,1	5,1	4,0%
2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	30,4	28,8	1,6	5,6%
2213	Sonstiger Personalaufwand	0,3	0,3	0,0	-1,5%
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	6,3	56,0	-49,7	-88,7%
221	Personalaufwand	171,2	214,2	-43,0	-20,1%
2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	18,6	16,3	2,3	14,4%
2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	11,0	10,1	0,9	9,4%
2223	Leasing- und Mietaufwand	17,7	15,6	2,1	13,1%
2224	Instandhaltung	21,4	17,0	4,4	26,1%
2225	Sonstiger Sachaufwand	218,8	202,6	16,2	8,0%
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	57,0	88,9	-31,9	-35,9%
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	344,6	350,5	-5,9	-1,7%
2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	64,3	57,1	7,2	12,7%
2232	Transferaufwand an Beteiligungen	40,4	31,7	8,7	27,3%
2233	Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	33,8	34,7	-0,9	-2,7%
2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	418,0	414,6	3,4	0,8%
2235	Transferaufwand an das Ausland	0,0	0,1	-0,1	-72,6%
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	56,9	0,0	56,9	-
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	613,4	538,2	75,2	14,0%
2241	Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderungskauf und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	25,7	14,4	11,3	77,9%
2242	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0,0	14,0	-14,0	-100,0%
2244	Sonstiger Finanzaufwand	0,1	0,4	-0,2	-61,2%
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	87,2	92,7	-5,5	-5,9%
224	Finanzaufwand	113,0	121,5	-8,5	-7,0%
SU22	Summe Aufwendungen	1.242,3	1.224,5	17,8	1,5%
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	122,1	2,0	120,1	6050,9%
2401	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	156,4	65,4	91,0	139,1%
SA0R	Saldo Haushaltsrücklagen	-34,3	-63,4	29,1	-45,9%
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	-73,1	-176,9	103,9	-58,7%

Vermögenshaushalt

Vermögenshaushalt AKTIVA

in Millionen Euro



Code, Position	RA 2021	RA 2020	Differenz	%
101 A.I - Immaterielle Vermögenswerte	1,9	2,1	-0,2	-8,9%
102 A.II - Sachanlagen	3.031,7	3.018,0	13,7	0,5%
104 A.IV - Beteiligungen	533,8	544,2	-10,4	-1,9%
106 A.V - Langfristige Forderungen	265,7	264,5	1,3	0,5%
10 A - Langfristiges Vermögen	3.833,1	3.828,8	4,3	0,1%
113 B.I - Kurzfristige Forderungen	112,7	65,2	47,5	72,8%
114 B.II - Vorräte	0,2	0,2	0,0	9,4%
115 B.III - Liquide Mittel	167,1	136,3	30,8	22,6%
117 B.V. - Aktive Rechnungsabgrenzung	15,3	15,0	0,2	1,6%
11 B - Kurzfristiges Vermögen	295,3	216,8	78,5	36,2%
Summe Aktiva	4.128,4	4.045,6	82,9	2,0%

Vermögenshaushalt PASSIVA

in Millionen Euro



Code, Position	RA 2021	RA 2020	Differenz	%
121 C.I - Saldo der Eröffnungsbilanz	219,4	222,9	-3,5	-1,6%
122 C.II - Kumuliertes Nettoergebnis	-251,2	-176,9	-74,2	42,0%
<i>davon Ergebnis des laufenden Jahres</i>	-73,1	-176,9	103,8	-58,7%
<i>davon Änderungen der Ansatz- und Bewertungsmethoden</i>	-1,2	0,0	-1,2	-
123 C.III - Haushaltsrücklagen	226,0	191,7	34,3	17,9%
124 C.IV - Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	14,0	9,1	5,0	54,4%
12 C - Nettovermögen (Ausgleichsposten)	208,4	246,9	-38,5	-15,6%
131 D.I - Investitionszuschüsse	29,9	29,2	0,7	2,4%
131 D - Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	29,9	29,2	0,7	2,4%
141 E.I - Langfristige Finanzschulden, netto	1.520,7	1.405,6	115,2	8,2%
142 E.II - Langfristige Verbindlichkeiten	0,2	0,2	0,0	0,0%
143 E.III - Langfristige Rückstellungen	2.194,3	2.190,9	3,4	0,2%
14 E - Langfristige Fremdmittel	3.715,3	3.596,7	118,5	3,3%
151 F.I - Kurzfristige Finanzschulden, netto	97,8	57,0	40,8	71,7%
152 F.II - Kurzfristige Verbindlichkeiten	49,2	59,9	-10,8	-18,0%
153 F.III - Kurzfristige Rückstellungen	28,0	55,9	-27,9	-50,0%
154 F.IV. - Passive Rechnungsabgrenzung	0,0	0,0	0,0	-
15 F - Kurzfristige Fremdmittel	174,9	172,8	2,1	1,2%
Summe Passiva	4.128,4	4.045,6	82,9	2,0%

Finanzierungshaushalt

Finanzierungshaushalt

in Millionen Euro



		RA 2021	VA 2021 inkl. Nachtr.	Differenz zu VA	RA 2020	Differenz zu RA 2020
3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	217,3	200,8	16,5	207,7	9,6
3112	Einzahlungen aus Ertragsanteilen	397,4	340,2	57,1	346,5	50,9
3113	Einzahlungen aus Gebühren	91,5	89,5	2,0	89,0	2,5
3114	Einzahlungen aus Leistungen	252,2	273,9	-21,6	175,3	76,9
3115	Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	8,8	8,1	0,7	6,5	2,4
3116	Einzahlungen aus Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlungen	8,3	3,2	5,0	5,7	2,6
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	975,5	915,7	59,7	830,7	144,8
3121	Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	72,6	59,8	12,8	74,1	-1,5
3122	Transferzahlungen von Beteiligungen	0,0	0,0	0,0	0,1	-0,1
3123	Transferzahlungen von Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	0,0	1,1	-1,0	0,9	-0,9
3124	Transferzahlungen von Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	31,9	26,1	5,8	78,9	-47,1
3125	Transferzahlungen vom Ausland	0,1	0,1	0,0	0,1	-0,1
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	104,6	87,0	17,6	154,2	-49,6
3131	Einzahlungen aus Zinserträgen	4,5	3,0	1,4	2,4	2,1
3133	Einzahlungen aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0,4	37,0	-36,6	0,6	-0,2
3135	Einzahlungen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	0,4	0,0	0,4	0,0	0,4
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	5,3	40,1	-34,8	3,0	2,3
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	1.085,4	1.042,8	42,6	987,9	97,5

Finanzierungshaushalt - Fortsetzung

in Millionen Euro



		RA 2021	VA 2021 inkl. Nachtr.	Differenz zu VA	RA 2020	Differenz zu RA 2020
3211	Auszahlungen für Personalaufwand Bezüge, Nebengebühren, und Mehrleistungsvergütungen)	134,2	135,4	-1,2	129,1	5,1
3212	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	30,8	29,9	1,0	28,3	2,5
3213	Auszahlungen aus sonstigem Personalaufwand	0,3	0,4	-0,1	0,3	0,0
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	165,4	165,6	-0,3	157,7	7,6
3221	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	18,7	18,2	0,5	16,3	2,5
3222	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	11,6	17,3	-5,7	9,4	2,3
3223	Auszahlungen für Leasing- und Mietaufwand	19,8	17,8	2,0	20,5	-0,7
3224	Auszahlungen für Instandhaltung	22,4	17,3	5,2	16,0	6,5
3225	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	206,4	431,0	-224,5	189,3	17,2
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	279,0	501,5	-222,5	251,4	27,7
3231	Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	62,7	38,8	23,8	55,3	7,4
3232	Transferzahlungen an Beteiligungen	39,3	40,7	-1,4	84,8	-45,5
3233	Transferzahlungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	32,9	33,5	-0,6	34,0	-1,1
3234	Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	414,5	254,7	159,8	408,9	5,6
3235	Transferzahlungen an das Ausland	0,0	0,0	0,0	0,1	-0,1
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	549,4	367,8	181,6	583,1	-33,7
3241	Auszahlung für Zinsaufw., für Finanzierungsleasing, für Forderungsverkauf, für Finanzschulden und derivative Finanzinstrument mit Grundgeschäft	25,9	16,2	9,6	13,5	12,4
3242	Auszahlungen für Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0,0	11,0	-11,0	14,0	-14,0
3243	Auszahlung aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0,0	37,0	-37,0	0,0	0,0
3244	Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen	0,1	0,2	0,0	0,4	-0,3
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	26,0	64,4	-38,4	27,9	-1,9
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	1.019,9	1.099,4	-79,5	1.020,1	-0,3
Saldo 1	Geldfluss aus der Operativen Gebarung	65,5	-56,6	122,1	-32,2	97,7

Finanzierungshaushalt - Fortsetzung

in Millionen Euro



	RA 2021	VA 2021 inkl. Nachtr.	Differenz zu VA	RA 2020	Differenz zu RA 2020
3311	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3312	0,9	0,7	0,2	2,6	-1,7
3313	0,3	0,0	0,3	0,4	-0,1
3314	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3315	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
331	1,2	0,7	0,4	3,0	-1,8
3323	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3325	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
332	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3331	2,5	63,2	-60,7	1,4	1,1
3333	0,7	7,3	-6,6	0,3	0,4
3334	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
333	3,2	70,6	-67,4	1,7	1,5
33	4,4	71,3	-66,9	4,7	-0,4

Finanzierungshaushalt - Fortsetzung

in Millionen Euro



	RA 2021	VA 2021 inkl. Nachtr.	Differenz zu VA	RA 2020	Differenz zu RA 2020
3411	0,2	1,6	-1,4	0,3	-0,1
3412	39,3	68,8	-29,5	29,8	9,5
3413	25,1	45,0	-19,9	12,9	12,2
3414	11,4	32,4	-21,0	9,8	1,6
3415	2,1	4,3	-2,2	1,3	0,8
3416	1,1	0,2	0,8	0,1	1,0
3417	70,6	70,6	0,0	151,6	-81,0
341	149,7	222,9	-73,2	205,8	-56,1
3422	0,0	0,0	0,0	90,0	-90,0
3423	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3425	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
342	0,0	0,0	0,0	90,0	-90,0
3431	1,6	1,0	0,7	1,9	-0,2
3432	0,2	4,1	-3,9	2,8	-2,6
3433	0,9	2,9	-2,0	0,8	0,1
3434	3,3	3,0	0,3	2,8	0,5
3435	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
343	6,1	11,0	-4,9	8,3	-2,2
34	155,8	233,9	-78,1	304,1	-148,3
Saldo 2	-151,4	-162,6	11,2	-299,3	147,9
Saldo 3	-85,9	-219,2	133,3	-331,5	245,6

Finanzierungshaushalt - Fortsetzung

in Millionen Euro



	RA 2021	VA 2021 inkl. Nachtr.	Differenz zu VA	RA 2020	Differenz zu RA 2020
3511	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3513	0,0	0,0	0,0	60,0	-60,0
3514	140,0	169,4	-29,4	238,0	-98,0
351	140,0	169,4	-29,3	298,0	-158,0
35	140,0	169,4	-29,3	298,0	-158,0
3611	4,4	0,2	4,1	0,2	4,2
3613	4,8	0,0	4,8	0,0	4,8
3614	15,7	26,5	-10,8	24,7	-9,0
361	24,9	26,8	-1,9	24,9	0,0
36	24,9	26,8	-1,9	24,9	0,0
Saldo 4	115,2	142,6	-27,4	273,2	-158,0
Saldo 5	29,3	-76,6	105,9	-58,4	87,7
Saldo 6	-39,3	-39,3		9,0	-48,4
Saldo 7	-10,0			-49,3	39,3

Verprobung Kassenbestand / Liquide Mittel

in Millionen Euro

Code, Position	RA 2021	RA 2020	Differenz
115	167,1	136,3	30,8
151	-97,8	-57,0	-40,8
Saldo 7			-10,0

Finanzschulden

Schuldenstand und Veränderung nach Gläubigern

in Millionen Euro



Gläubiger	ursprüngliche Schuld	Stand am Jahresanfang	Zinsen und Nebenkosten	Tilgung	Zuzählung	Stand am Jahresende	Veränderung*
Land Steiermark (WBF)	6,0	6,0	0,0	-0,2	0,0	5,9	-0,1
Land Steiermark	1,4	1,3	0,0	0,0	0,0	1,3	0,0
Land Steiermark	7,4	7,3	0,0	-0,2	0,0	7,2	-0,2
Ausgleichstaxfonds	0,4	0,2	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0
Sonstige Träger des öffentlichen Rechts	0,4	0,2	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0
Austrian Anadi Bank AG	5,0	0,8	0,0	-0,3	0,0	0,5	-0,3
Bankhaus Krentschker & Co AG	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
BAWAG P.S.K.	318,1	157,1	1,4	-2,1	140,0	295,0	137,9
Brüll Kallmus Bank AG	70,0	70,0	2,3	0,0	0,0	70,0	0,0
Donau Versicherung AG	5,0	5,0	0,1	0,0	0,0	5,0	0,0
GUF Grazer Unternehmensfinanz. GmbH	300,0	300,0	2,5	0,0	0,0	300,0	0,0
KA Finanz AG	103,1	64,7	0,0	-4,2	0,0	60,6	-4,2
Kommunalkredit Austria AG	51,2	41,0	0,2	-4,2	0,0	36,8	-4,2
Landes-Hypothekenbank Stmk AG	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Raiffeisenlandesbank Stmk	144,9	114,7	0,7	-1,6	0,0	113,1	-1,6
UniCredit Bank Austria AG	137,5	108,5	1,7	-1,9	0,0	106,6	-1,9
Wiener Städtische Versicherung AG	25,0	25,0	0,3	0,0	0,0	25,0	0,0
Wüstenrot Vers. AG	5,0	5,0	0,1	0,0	0,0	5,0	0,0
Inländische Finanzunternehmen	1.165,0	891,7	9,4	-14,1	140,0	1.017,6	125,9
Berenberg & Co KG	60,0	60,0	1,1	0,0	0,0	60,0	0,0
Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen	5,0	5,0	0,0	0,0	0,0	5,0	0,0
Deutsche Hypothekenbank	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Deutsche Pfandbriefbank AG	76,0	64,6	0,0	-3,8	0,0	60,8	-3,8
EAA AöR	10,0	8,0	0,0	-0,5	0,0	7,5	-0,5
Ergo Insurance N.V.	5,0	5,0	0,1	0,0	0,0	5,0	0,0
Ergo Lebensversicherung AG	15,0	15,0	0,2	0,0	0,0	15,0	0,0
Ergo Versicherung AG	5,0	5,0	0,1	0,0	0,0	5,0	0,0
Ergo Vorsorge Lebensversicherung AG	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0
Europäische Investitionsbank	353,1	273,7	2,0	-6,2	0,0	267,5	-6,2
HUK-Coburg-LV AG	10,0	10,0	0,3	0,0	0,0	10,0	0,0
N26 Bank**	20,0	20,0	0,7	0,0	0,0	20,0	0,0
SV Sparkassen Versicherung Holding AG	2,0	2,0	0,0	0,0	0,0	2,0	0,0
SV Sparkassen Versicherung Lebensversicherung AG Versorgungswerk der Rechtsanwälte Nordrhein- Westfalen	28,0	28,0	0,3	0,0	0,0	28,0	0,0
Victoria Lebensversicherung AG	5,0	5,0	0,0	0,0	0,0	5,0	0,0
Victoria Lebensversicherung AG	4,0	4,0	0,1	0,0	0,0	4,0	0,0
Ausländische Finanzunternehmen	599,1	506,3	5,0	-10,5	0,0	495,8	-10,5
Gesamtsumme	1.771,9	1.405,6	14,4	-24,9	140,0	1.520,7	115,2

* kann Rundungsdifferenzen enthalten

**übertragen von VBV-Vorsorgekasse AG

Prüfungsabgrenzung

Auftrag und Überblick

Dem Gemeinderat oblag als oberstem überwachenden Organ der Stadt Graz (§ 45 Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, zuletzt geändert mit Stmk. LGBL. Nr. 114 vom 17.12.2020) im Zuge der Verabschiedung des Rechnungsabschlusses die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Einhaltung der im Voranschlag festgelegten Gebarungsprinzipien (§ 97 Abs. 1 Statut). Um den Gemeinderat bei seiner Kontrolltätigkeit (insbesondere bei der Kontrolle des Rechnungsabschlusses) zu unterstützen, kontrollierte der StRH Graz den Rechnungsabschluss vor. Der StRH führte die Kontrolle auf Grundlage des § 34 Abs. 2 Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz und des § 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof der Stadt Graz (GO-StRH) durch.

Kontrollziel und Auftragsdurchführung

Gemäß § 96 Statut der Landeshauptstadt Graz hatte das für Finanzen zuständige Stadtsenatsmitglied den Rechnungsabschluss klar und übersichtlich zu erstellen. Er hatte ein möglichst getreues, vollständiges und einheitliches Bild der Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnislage der Stadt zu vermitteln. Gemäß § 98 Abs. 1 des Statutes in Verbindung mit § 4 der GO-StRH oblag dem StRH die Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses.

Gemäß § 4 GO-StRH waren für die Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses folgende Kontrollziele vorgegeben:

- Kontrolle der formellen und materiellen Richtigkeit des Zahlenmaterials;
- Einhaltung der im Voranschlag festgelegten Gebarungsprinzipien;
- Einhaltung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften;
- Analyse der wesentlichen Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ausgelagerten Gesellschaften und

Betriebe. Eine entsprechende Kontrolle und Darstellung dieses Kontrollbereiches (konsolidierter Rechnungsabschluss) erfolgte auf Grundlage des § 36 HHOG zu einem späteren Zeitpunkt durch den StRH.

Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses war die Finanzdirektion zuständig. Die Grundlage für den Abschluss bildeten einerseits das städtische Buchungssystem SAP-GeOrg, andererseits diverse Vorkontrollsysteme und Hilfsaufzeichnungen. Anlagen, deren Erstellung gemäß VRV 2015 zu erfolgen hatte, ergänzten den Abschluss.

Der StRH legte die Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses als Ordnungs- und Rechtmäßigkeitskontrolle an. Dies entsprach einem Financial Audit im Sinne der internationalen Normen (ISSAI).

Im Zuge der Kontrolle prüfte der StRH die im Rechnungsabschluss enthaltenen Informationen auf ihre Aussagekraft. Er zerlegte jede Abschlussinformation in Teilaussagen, welche die einschlägigen Normen als Financial-Assertions bezeichneten.

Jede zutreffende Assertion testete der StRH auf ihre Verlässlichkeit.

Die festgestellten Abweichungen bildeten unter Berücksichtigung der Ursachen und der Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Abschlusses die Basis für die prüferische Stellungnahme des StRH.

Kontrollplanung

Um die Kontrolle planen und durchführen zu können, zerlegte der StRH den zu kontrollierenden Rechnungsabschluss in einzelne Komponenten. Eine Komponente war eine sachlich zusammenhängende Gruppierung an finanziellen Informationen, welche aus Konten der drei Haushalte und etwaigen Anlagen bestand.

Financial Assertions

Bewertung	Der Wertansatz entspricht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung bzw. Sonderregeln
Existenz	Das der Information zu Grunde liegende physische oder virtuelle Objekt oder die Person existiert
Genauigkeit	Die vorliegenden Informationen sind inhaltlich genau
Klassifikation / Darstellung	Die vorliegenden Informationen sind richtig benannt und angewiesen
Periodenabgrenzung	Die Information wird zeitlich richtig erfasst und/oder dargestellt
Rechtliche Basis	Die einer dargestellten Information zu Grunde liegenden Berechtigungen liegen vor
Vollständigkeit	Die vorliegenden Informationen sind vollständig

Kontrollmethodik

Analytische Kontrollhandlungen

Analytische Kontrollhandlungen zielten auf die Identifikation und Erklärung von Veränderungen sowie von Verhältnissen der Wert- und Mengengerüste ab.

Internes Kontrollsystem

Ein internes Kontrollsystem (IKS) war ein Bündel aus organisatorischen und technischen Maßnahmen, das die Ordnungsmäßigkeit sicherstellte. Kontrollen konnten manuell oder automatisiert (Systemkontrollen) erfolgen.

Der StRH evaluierte und kontrollierte das IKS des neuen Buchhaltungssystems SAP-GeOrg bereits im Rahmen eines gesonderten Kontrollberichts: [Verlässlichkeit des Buchhaltungssystems SAP-GeOrg](#).

Journal Entry Testing

Journal Entry Testing stellte die risikoorientierte prüferische Durchsicht des Buchungsjournals dar. Im Zuge der Kontrolle suchte der StRH beispielsweise gezielt nach abschreibungsfähigen Anlagen ohne Abschreibung oder auch nach Storno-Buchungen.

Prüferische Durchsichten

Prüferische Durchsichten waren nicht formalisierte Sichtungen von Einzelpositionen wie beispielsweise die Durchsicht von einzelnen Buchungszeilen auf einem Konto. Das Ziel einer solchen Kontendurchsicht war einerseits die Schaffung eines inhaltlichen Verständnisses. Andererseits lag der Fokus auf der Identifikation im Vorhinein nicht bekannter Auffälligkeiten. Dies konnten Buchungstexte sein, die nicht mit der Kontenbezeichnung zusammenpassten, betragsmäßig auffällige Einzelbuchungen, Stornobuchungen, Umbuchungen, etc.

Der StRH nahm in Fällen wesentlicher Saldenveränderungen prüferische Durchsichten auf Ebene von Finanzpositionen (Konten) vor. Bei auffälligen Buchungszeilen führte er Beleg-

kontrollen durch, beziehungsweise nahm in Hilfsaufzeichnungen und Dokumente Einsicht.

Abstimmarbeiten

Das Hauptbuch stellte die Basis für den Abschluss dar. Abstimmarbeiten hatten sicherzustellen, dass Neben- und Hilfsaufzeichnungen mit dem Hauptbuch zusammenpassten. Abstimmungen führte der StRH auch zu externen Quellen, beispielsweise zum Firmenbuch, durch.

Der StRH führte Abstimmungen zum Hauptbuch vor allem bei den Anlagen zum Rechnungsabschluss durch. Darüber hinaus stimmte er die städtischen Beteiligungen mit dem Firmenbuch, Eröffnungswerte zu den Vorjahresendwerten, etc. ab.

Belegkontrollen

Im Zuge von Belegkontrollen stimmte der StRH einzelne Buchungszeilen mit den zu Grunde liegenden Originalbelegen ab. Mögliche Belege waren Eingangrechnungen, Lieferscheine, Kontoauszüge, Organbeschlüsse, Bescheide, Ausgangsrechnungen, Edikte, etc. Der StRH kontrollierte die Erfassung dieser Belege in der Buchhaltung für jedes relevante Beurteilungskriterium (Financial Assertions).

Der StRH führte Belegkontrollen je nach Risiko wesentlicher Fehldarstellungen durch. In Bereichen, in denen viele Einzelbuchungen vorlagen, nahm er willkürliche oder zufällig ausgewählte Stichproben.

Inventarkontrollen

Im Zuge der Vorkontrolle zum Rechnungsabschluss 2021 führte der StRH in Rücksichtnahme auf bestehende COVID-Maßnahmen nur eingeschränkt Kontrollen des Inventars durch. In einigen Fällen forderte er aktuelle Bilder des Inventars an und führte ausgewählte Vor-Ort-Einsichten durch.

Kontrollverlauf

Die Planung sowie Kontrollhandlungen des Rechnungsabschlusses der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 2021 führte der StRH im Zeitraum Jänner 2022 bis Ende März 2022 durch.

Die signierten Unterlagen zum Rechnungsabschluss 2021 übermittelte die Finanzdirektion dem StRH in zwei Tranchen am 3. Februar 2022 sowie am 21. Februar 2022. Die Version vom 21. Februar 2022 beinhaltete bereits Korrekturen und Umbuchungen. Die Schlussbesprechung fand am 22. März 2022 statt. Die signierten Unterlagen zum finalen Rechnungsabschluss 2021 übermittelte die Finanzdirektion dem StRH nach der Schlussbesprechung am 30. März 2022.

Ableitung der prüferischen Stellungnahme

Nach Beendigung der Kontrolle des Rechnungsabschlusses der Stadt Graz gab der StRH eine Stellungnahme über die erhobenen Sachverhalte ab. Dabei beurteilte er Prüfabweichungen entweder als Prüfhemmnis oder als Verstoß gegen Gesetze und Vorschriften: Ein Verstoß gegen Gesetze und Vorschriften war hauptsächlich in einer Missachtung der Ordnungsmäßigkeit begründet. Lag ein Prüfhemmnis vor, so war der Prüfumfang durch die kontrollierte Stelle oder durch andere Umstände eingeschränkt. Dabei war das Prüfhemmnis dem Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift gleichzustellen. Beim

Prüfhemmnis scheiterte die Kontrolle eines Sachverhaltes an der Vollständigkeit der Unterlagen und konnte so gar nicht nachvollziehbar beurteilt werden.

Beide Kategorien waren in vier Fehlerarten und deren Effekte eingeteilt:

- Im besten Fall gab es keine wesentlichen Fehler oder Einschränkungen und es konnte eine uneingeschränkte Stellungnahme erfolgen.
- Bei unwesentlichen Sachverhalten auf Komponentenebene gab der StRH eine uneingeschränkte Stellungnahme mit Empfehlung, einem hinweisenden Zusatz, ab.

- Wesentliche Sachverhalte versah der StRH auf Komponentenebene mit einer eingeschränkten Stellungnahme.
- Die Gesamtheit aller unwesentlichen und wesentlichen Sachverhalte untersuchte der StRH schlussendlich auf ihre Wesentlichkeit. Überschritt diese Gesamtheit die zuvor festgesetzte Wesentlichkeitgrenze, so beurteilte der StRH die Gesamtschau als durchgängig unrichtig oder prüfgehemmt und versagte die Stellungnahme.

Ableiten der Stellungnahme



PRÜFHEMMNIS Prüfumfang durch geprüfte Entität oder Umstände eingeschränkt	Uneingeschränkte Stellungnahme / Beantwortung	Uneingeschränkte Stellungnahme mit Empfehlung (~ hinweisendem Zusatz)	Eingeschränkte Stellungnahme	Versagte Stellungnahme
VERSTOß GEGEN GESETZE UND VORSCHRIFTEN Mängel in der Ordnungsmäßigkeit, Verstoß gegen Ansatz-, Bewertungs- oder Ausweissvorschriften, unzureichende Angaben oder Erläuterungen, Ungenauigkeit	Uneingeschränkte Stellungnahme / Beantwortung	Uneingeschränkte Stellungnahme mit Empfehlung (~ hinweisendem Zusatz)	Eingeschränkte Stellungnahme	Versagte Stellungnahme

Bestandteile des Rechnungsabschlusses 2021 der Stadt Graz

Die folgende Tabelle stellt den Aufbau des Rechnungsabschlusses 2021 der Stadt Graz im Überblick dar.

Hauptteil Rechnungsabschluss	
Anlage 1a	Ergebnishaushalt mit Vergütung
Anlage 1b	Ergebnishaushalt ohne Vergütungen
Anlage 2a	Finanzierungshaushalt mit Vergütung
Anlage 2b	Finanzierungshaushalt ohne Vergütung
Anlage 3	Bereichsbudgets ER+FR nach Gruppen
Anlage 4	Detailnachweis ER+FR nach Fonds
Anlage 5	Vermögensrechnung

Beilagen Rechnungsabschluss	
Anlage 1d	Nettovermögensveränderungsrechnung
Anlage 1e	Darstellung - Ergebnishaushalt nach § 1 Abs. 2
Anlage 1f	(Aktiva) - Darstellung - Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2
Anlage 1f	(Passiva) - Darstellung - Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2
Anlage 4	Personaldaten des Landes/der Gemeinde(n) für das Jahr 2021 iSd ÖStP
Anlage 5b	Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Gemeinden)
Anlage 6a	Nachweis über Transferzahlungen
Anlage 6b	Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven
Anlage 6c	Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2
Anlage 6f	Nachweis über haushaltinterne Vergütungen
Anlage 6g	Anlagenspiegel
Anlage 6h	Liste der nicht bewerteten Kulturgüter
Anlage 6i	Leasingspiegel
Anlage 6j	Nachweis über Unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft
Anlage 6k	Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50%
Anlage 6q	Rückstellungsspiegel
Anlage 6r	Haftungsnachweis
Anlage 6s	Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger und pensionsbezogene Aufwendungen
Anlage 6t	Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gem. § 12
Anlage 7	Nutzungsdauertabelle
Anlage 7a	Abweichungen Nutzungsdauer-Tabelle
Anlage 8	Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung
Anlage 8a	Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben
Anlage 9	Darstellung der SWAP-Geschäfte
Anlage 10	Subventionsbericht Stadt Graz
Anlage 11	Sponsoring
Anlage 12	Sach- und Dienstleistungen
Anlage 13	Erläuterungen der Abweichungen FHH und EHH

Stellungnahmen

Stellungnahme 1: abgegeben von der Finanz- und Vermögensdirektion

Die Beteiligungsansätze wurden wie in der Vergangenheit anhand aktueller Jahresdaten basierend auf Forecasts statt auf älteren Vorjahresabschlüssen ermittelt. Diese Systematik wurde bislang vom Stadtrechnungshof nicht

beanstandet und im Sinne des Stetigkeitsprinzips auch im Jahr 2021 fortgeführt worden.

Stellungnahme 2: abgegeben von der Finanz- und Vermögensdirektion

Zu diesem Punkt wurde Kontakt mit der ITG aufgenommen, die u.a. den Bereich der Berechtigungen für die SAP-Systeme verantwortet. Folgende Stellungnahme wurde vom SAP Abteilungsleiter der ITG, Herrn ██████, übermittelt: „Die ITG stimmt dem Bericht voll und ganz zu. Die

vorgeschlagenen Veränderungen der Benutzerverwaltung und Kontrolle der Rechtevergaben, entsprechen dem zeitgemäßen best practice Ansatz für hohe Informationssicherheit in SAP Systemen. Kritische Benutzerprofile werden bereits heute nur nach Prüfung entsprechend

dem 4-Augen Prinzip genehmigt protokolliert. Alle Aktivitäten mit besonderen Berechtigungen, sowie die Erteilung und der Entzug dieser Rechte werden immer mitprotokolliert“.

Stellungnahme 3: abgegeben von der Finanz- und Vermögensdirektion

Die vom Stadtrechnungshof getroffenen Feststellungen im Bereich der Immateriellen Vermögenswerte und Sachanlagen werden zeitnah analysiert. Fehlende Nutzungsdauern werden auf den betreffenden Anlageobjekten in SAP/GeOrg im aktuellen Rechnungsjahr nacherfasst und zusätzliche Kontrollen in die standardisierten Quartalskontrollen aufgenommen (Kontrollauswertung von fehlenden Nutzungsdauern auf Anlageobjekten in SAP/GeOrg). Die Empfehlung seitens des Stadtrechnungshofs, einzelne geringwertige Wirtschaftsgüter zu einer Einheit zusammenzufassen, zu aktivieren und abzuschreiben wird zeitnah geprüft. Das bisherige Prozedere entspricht der im Rahmen des

Projektes zur Umstellung auf die VRV 2015 gewählten Vorgangsweise, die im Fachkonzept II Anlagenbuchhaltung festgelegt wurde. Die Feststellungen zu den Tauschgeschäften von Grundstücken nehmen wir zum Anlass die Systematik im System zu verbessern. Wir werden gezielte Maßnahmen hinsichtlich einer klaren Dokumentation und Kontrolle erarbeiten. Zudem ist anzumerken, dass sich die Anlagenbuchhaltung erst im zweiten Jahr des Echtbetriebes befand und wir bemüht sind, laufende Verbesserungspotenziale auszuschöpfen. Die verschiedenen Hinweise bzw. Veränderungsempfehlungen im Zusammenhang mit der Anlagenbuchhaltung, z.B. Prüfung der sach-

lichen und rechnerischen Richtigkeit, Leistungszeitraum, Vorgaben der HHO sowie der Anlagenbuchhaltung, werden wir im Rahmen des monatlichen Budgetreferent:innen-Jour-Fixe mit den Dienststellen besprechen. Gleichzeitig werden wir auch in der Abteilung für Rechnungswesen Maßnahmen zur Prozessverbesserung ergreifen bzw. die Sensibilisierung dieser Themen forcieren.

Stellungnahme 4: abgegeben von der Finanz- und Vermögensdirektion

Die Beteiligungsansätze wurden wie in der Vergangenheit anhand aktueller Jahresdaten basierend auf Forecasts ermittelt. Diese Systematik wurde bislang vom Stadtrechnungshof ausdrücklich akzeptiert und im Sinne des Prinzips der Stetigkeit auch im Jahr 2021 fortgeführt. Die Nichtabstimmbarkeit der Anlage 6j erklärt sich im Wesentlichen durch die auf Wunsch des Stadtrechnungshofs

vorgenommene Änderung während der Prüfung durch den Stadtrechnungshof. In der Schlussbesprechung wurde dem Stadtrechnungshof zugesagt, die Werte der Eigenbetriebe in den Anlagen 1e, 1f noch für den Rechnungsabschluss 2021 anhand der aktuellen Jahresabschlüsse anzupassen. Der finale RA weist nun die korrigierten Beilagen aus. Zukünftig wird der Zeitplan so adaptiert, dass eine Angabe der aktuellen Jahres-

abschlussdaten der Eigenbetriebe noch vor Übergabe an den Stadtrechnungshof erfolgen kann.

Stellungnahme 5: abgegeben von der Finanz- und Vermögensdirektion

Die Abweichungen der 6c und 6r erklären sich weitgehend durch Systemeinstellungen, an deren Verbesserung laufend gearbeitet wird. Aus Sicht der Finanzdirektion liegen keine Ersätze vor, die in der Anlage 6c auszu-

weisen sind. Die Anlage 6i enthält die Daten die der Finanzdirektion für die Abschlusserstellung von den Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz (GGZ) gemeldet worden sind. Die Abteilung für Rechnungswesen wird im

Zuge der Rechnungsabschlussarbeiten einen gesonderten Prüfschritt bei der jährlichen Abfrage der Bankstände/-konten einführen.

Stellungnahme 6: abgegeben von der Finanz- und Vermögensdirektion

Die Veränderungsempfehlungen des Stadtrechnungshofs zu diesen Themen werden von der Abteilung für Rechnungswesen im Rahmen des monatlichen Budgetreferent:innen-Jour-Fixe kommuniziert; damit sollte bei sämtlichen Beteiligten eine Sen-

sibilisierung hinsichtlich dieser Themen stattfinden. Die angesprochene fehlende Rückstellung wurde im Zuge der Rechnungsabschlusserstellung abgefragt, jedoch nicht vollständig rückgemeldet. Dies steht im Zusammenhang mit der vom Stadtrechnungshof

im Vorjahr angeregten Umstellung der Ermittlung der Rückstellung für ausstehende Rechnungen. Diese wurde in diesem Jahr nicht basierend auf systembasierten Vorjahresdaten, sondern anhand von Abteilungsmeldungen geschätzt.

Kontrollieren und Beraten für Graz

Seit 1993 kontrolliert und berät der StRH der Landeshauptstadt Graz unabhängig die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadtverwaltung. Seit 2011 ist er darüber hinaus die einzige Stelle, die in das gesamte Haus Graz, also die Stadtverwaltung und die Beteiligungen der Stadt, Einblick nehmen darf. Der vorliegende Bericht ist ein Informationsbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den StRH. Er dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss.

Die Beratungen und die Beschlussfassung über diesen Bericht erfolgen gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 in nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden daran erinnert, dass sie die Verschwiegenheitspflicht wahren und die ihnen in den Sitzungen des Kontrollausschusses zur Kenntnis gelangten Inhalte vertraulich zu behandeln haben.

Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen anonymisierte Fassung dieses Berichtes ist ab dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss im Internet unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> abrufbar.

Der StRH-Direktor

Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA